

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

50X1-HUM
50X1-HUM

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S E C R E T
NO FOREIGN DISSEM

50X1-HUM

COUNTRY East Germany

REPORT [redacted]

SUBJECT Handbook Entitled:
"Regulations for
Border Duty"

DATE DISTR. 28 OCT 1964

NO. PAGES 2

REFERENCES

DATE OF INFO. [redacted]

50X1-HUM

PLACE & DATE ACQ [redacted]

50X1-HUM

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION. SOURCE GRADINGS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

[redacted]

50X1-HUM

[redacted] a handbook in German entitled "Vorschrift fuer den Grenzpostendienst -- Regulations for Border Duty, No. DV-30/9" which was published by the East German Ministry for National Defense. A translation of the index follows:

I. <u>General</u>	5
II. <u>General Duties of Members of the Border Guard Teams</u>	6
III. <u>Duties of the Team Leaders</u>	11
IV. <u>Categories of Guard Activity and Their Duties</u>	16
General	16
Border Patrol	16
Control Patrol	17
Sentry	22
Observation Post	28
Listening Post	29
Ambush	30
Search Patrol	31

S E C R E T
NO FOREIGN DISSEM

5
4
3
2
1

GROUP 1
Excluded from automatic
downgrading and
declassification

STATE	DIA	ARMY	NAVY	AIR	NSA	XXX	JCS	50X1-HUM
						OCI	ORR	ONE

(Note: Field distribution indicated by "#").

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

S E C R E T
NO FOREIGN DISSEM

-2-

50X1-HUM

V.	<u>Functions of Members of the Border Guard Posts in Checking Persons and Vehicles</u>	34
VI.	<u>Functions of Members of the Border Guard Posts in the Pursuit and Provisional Arrest of Border Violators</u>	40
	Pursuit	40
	Provisional Arrest	41
VII.	<u>Body Search of Provisionally Arrested Border Violators and Search of the Site of Arrests</u>	44
VIII.	<u>Functions of the Members of the Border Post in Bringing in Provisional Arrestees</u>	54
IX.	<u>Coordinated Action of the Border Guards</u>	58

Distribution of Attachment (one copy of the handbook to each
of the following for retention):

[Redacted]

50X1-HUM

OCI
ORR
DIA

[Redacted]

50X1-HUM

S E C R E T
NO FOREIGN DISSEM

50X1-HUM

~~DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK~~

~~SECRET NO FOREIGN DISSEM~~

DV-30/9

**Vorschrift
für den Grenzpostendienst**

~~SECRET NO FOREIGN DISSEM~~

Ministerium für Nationale Verteidigung

1963

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Lit.-Nr.: 101/63

Inhalt: 32 Blatt

DV-30/9

Vorschrift für den Grenzpostendienst

Ministerium für Nationale Verteidigung
1963

Für Eingangsstempel

Für Eingangsstempel

Bestätigt:

Minister für Nationale Verteidigung

Die Dienstvorschrift DV-30/9 „Vorschrift für den Grenzpostendienst“ tritt mit Wirkung vom 1. August 1963 in Kraft.

Gleichzeitig damit treten die DV III/2 „Dienstvorschrift für den Dienst der Grenzposten“, Ausgabejahr 1958, und der Befehl Nr. 28/59 des Kommandeurs der Deutschen Grenzpolizei außer Kraft und sind zu vernichten.

Ag. 117/1-II d / 63 / DDR

I. Allgemeines

1. Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Linie, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zu Lande und zu Wasser begrenzt. Die Senkrechte dieser Linie bildet gleichzeitig die Grenze des Luftraumes und des Erdinneren der Deutschen Demokratischen Republik.

2. (1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist unantastbar.

(2) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit den dafür festgelegten Dokumenten an den Kontrollpassierpunkten überschritten werden. Alle straßen- und schienengebundenen Verkehrsmittel sowie alle Wasserfahrzeuge dürfen die Staatsgrenze nur an den dafür zugelassenen Kontrollpassierpunkten passieren.

(3) Die Staatsgrenze darf nur innerhalb der festgelegten Luftkorridore und Flugrouten nach den gültigen Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik oder den entsprechenden Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten überflogen werden.

(4) Die im 500-m-Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen sind auch für das neu festgelegte Grenzgebiet in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin zutreffend.

3. Die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, die Land- und Seegrenzen des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates in der Geschichte Deutschlands zu sichern.

II. Die allgemeinen Pflichten der Angehörigen des Grenzpostens

4. (1) Der Grenzposten ist eine Gruppe von zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Grenztruppen, die gemäß Befehl die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sichern. Der Grenzposten wird vom Postenführer befehligt.

(2) Der Grenzposten kann eingesetzt werden als

- Grenzstreife,
- Kontrollstreife,
- Wachposten,
- Beobachtungsposten,
- Horchposten,
- Hinterhaltposten und
- Suchposten.

(3) Beweglichen Grenzposten wird zur Sicherung der Staatsgrenze ein Abschnitt, unbeweglichen Grenzposten ein Raum zugewiesen. Der dem Grenzposten zur Sicherung zugewiesene Grenzabschnitt bzw. Raum heißt Postenbereich.

5. Für die Angehörigen des Grenzpostens gelten die allgemeinen Pflichten der DV-10/4 „Standort- und Wachdienstvorschrift der Nationalen Volksarmee“.

Zusätzlich dazu hat der Angehörige des Grenzpostens insbesondere

- den Verlauf der Staatsgrenze und ihre Markierung im Gelände genau zu kennen;
- die Geländeverhältnisse im eigenen Grenzabschnitt und im gegenüberliegenden Grenzgebiet, die zur Grenze führenden Wege und Straßen, unterirdischen Anlagen und deren Zugänge, Schuppen, Ruinen, Kellerräume u. a. nicht bewohnte Bauten, die Grenzverletzern als Unterschlupf dienen können, genau zu kennen;
- die Methoden des Gegners bei der Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen zu studieren,

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 **Maßnahmen zur vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern einzuleiten;**

- die Tätigkeit der westdeutschen bzw. westberliner Grenzschutzorgane, der NATO-Einheiten und der Wasserfahrzeuge dieser bewaffneten Kräfte zu beobachten und ihre Absichten zu erkennen;
- die Waffe so zu tragen, daß er jederzeit in der Lage ist, diese entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe anzuwenden und gezieltes Feuer zu führen;
- ständig das gegenüberliegende Grenzgebiet, das küstennahe Seegebiet und das eigene Hinterland zu beobachten;
- unter allen Bedingungen und zu jeder Tageszeit Grenzverletzer festzustellen, vorläufig festzunehmen und, wenn notwendig, entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe zu handeln;
- selbständig den Kampf zu führen, wenn der Gegner mit Waffengewalt in seinen Postenbereich eindringt, und seinen Postenbereich unter Einsatz seines Lebens auch gegen einen zahlenmäßig überlegenen Gegner zu verteidigen;
- Grenzverletzer, die durch den Gebrauch der Schußwaffe verletzt wurden, sofort, ohne daß es vom Gegner beobachtet werden kann, in eine Deckung zu transportieren, ihnen erste Hilfe zu leisten und darüber seinem Vorgesetzten Meldung zu erstatten;
- alle Personen, die durch Gespräche, Signale oder andere Mittel Verbindung mit Personen des angrenzenden Staates bzw. mit Insassen ausländischer Wasserfahrzeuge aufnehmen oder hierzu Vorbereitungen treffen, sowie Verletzer der Grenzordnung vorläufig festzunehmen;
- das Sperrensystem im Postenbereich durch Beobachtung und gemäß den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe mit Feuer sowie die technischen Mittel ununterbrochen zu sichern;
- Spuren, die auf Grenzverletzungen schließen lassen, so-

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

- fort dem Vorgesetzten zu melden und entsprechend dem erhaltenen Befehl entschlossen zu handeln;
- bei der Dienstdurchführung an den Minensperren die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sowie bei der Feststellung von Personen in den Minensperren und bei einer Minendetonation entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen zu handeln;
 - alle Veränderungen im Grenzabschnitt festzustellen, zu beurteilen, bei der Dienstdurchführung zu berücksichtigen und dem Vorgesetzten zu melden;
 - ständig Initiative im Rahmen des erhaltenen Befehls zu entwickeln sowie den Gegner durch Handlungen zu täuschen und irrezuführen;
 - in jeder Lage struktur- und behelfsmäßige Tarnmittel anzuwenden, sich nicht leichtfertig in Gefahr zu begeben oder überlisten zu lassen, durch Ausnutzung der Deckung dem Gegner kein Ziel zu bieten, sich im Gelände geräuschlos zu bewegen und für den Gegner überraschend zu handeln;
 - ununterbrochen das Seegebiet zu beobachten und sofort seinem Vorgesetzten zu melden, wenn westdeutsche oder ausländische Wasserfahrzeuge in die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik eindringen bzw. eingedrungen sind;
 - Signale der Nachbarposten, der Dienstboote und seiner Einheit aufzunehmen, gemäß der Organisation des Zusammenwirkens zu handeln und bei der Abgabe von Signalen die Tarnung nicht zu verletzen;
 - die technischen Mittel zur Verstärkung der Grenzsicherung zu kennen und deren Einsatzmöglichkeiten zu beherrschen;
 - die Dokumente, die zum Aufenthalt im Sperrgebiet berechtigen, zu kennen;
 - höflich und korrekt gegenüber der Grenzbevölkerung aufzutreten und ständig zu beachten, daß die Grenzbevölkerung der aktive Helfer der Grenztruppen bei der Sicherung der Staatsgrenze ist;

- bei Ausbruch von Katastrophen im Grenzgebiet dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und entsprechend dessen Befehl zu handeln;
- wenn er infolge irgendwelcher Umstände auf das Territorium des angrenzenden Staates gerät, unverzüglich und selbständig auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückzukehren oder bei Festnahme unverzüglich seine Rückführung zu fordern.

6. (1) Stellt ein Angehöriger des Grenzpostens fest, daß Personen von Westdeutschland bzw. Westberlin aus eine Provokation vorbereiten oder durchführen, hat er

- darüber seinem Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten (er darf sich unter keinen Umständen zu unüberlegten Handlungen herausfordern lassen);
- aus einer Deckung heraus getarnt die Handlungen der Provokateure zu beobachten, diese beim Eindringen in das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik vorläufig festzunehmen und, wenn erforderlich, entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe zu handeln.

(2) Das entschlossene und überraschende Handeln des Grenzpostens gemäß dem Entschluß des Postenführers muß in jedem Fall den Erfolg gewährleisten und eine Flucht der Provokateure nach Westdeutschland bzw. Westberlin ausschließen.

7. Dem Grenzposten ist es gestattet,

- selbständig den ihm zugewiesenen Postenbereich zu verlassen, wenn es notwendig ist, entsprechend den Festlegungen des Vorgesetzten, der das Zusammenwirken organisierte, den Nachbargrenzposten Hilfe zu leisten, eine Katastrophe sein Leben bedroht und der Postenbereich unpassierbar geworden ist;
- ohne die Wachsamkeit und die gegenseitige Sicherung zu vernachlässigen, zu trinken, zu essen und während der Tageszeit unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen zu rauchen und seine Notdurft zu verrich-

ten; diese Festlegung trifft für den Wachposten am Objekt der Einheit nicht zu;

- sich, wenn notwendig, um Hilfe an die Nachbargrenzposten, die eigene Einheit und die im Grenzabschnitt vorhandenen Unterstützungskräfte entsprechend den Festlegungen über das Zusammenwirken zu wenden.
- 8. Dem Angehörigen des Grenzpostens ist es verboten,
 - den Postenbereich, mit Ausnahme der in Ziffer 7 bezeichneten Fälle, zu verlassen,
 - zu schlafen, sich ablenken zu lassen oder auf andere Art die Wachsamkeit zu vernachlässigen,
 - die Waffe entgegen den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe anzuwenden, sie aus der Hand zu geben (auch nicht dem Vorgesetzten) oder abzuliegen,
 - die Waffe, ohne daß es notwendig ist, auf Personen zu richten,
 - die Staatsgrenze zu überschreiten und ihre Markierung zu verletzen,
 - vom befohlenen An- und Abmarschweg abzuweichen,
 - vor Dienstantritt und während der Dienstdurchführung alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - ohne Befehl des Kompaniechefs die Linie der vorderen Begrenzung der Grenzposten zu überschreiten,
 - sich so weit voneinander zu trennen, daß eine gegenseitige unmittelbare Sicherung nicht mehr möglich ist,
 - ohne besonderen Befehl Sperren zu passieren oder sie zu verändern,
 - Feuer anzuzünden, während der Dunkelheit zu rauchen oder auf eine andere Art die Tarnung zu verletzen,
 - sich im Postenbereich Lagerstätten oder Unterschlüpfе zu errichten sowie Papier, Zeitungen, Abfälle oder andere Gegenstände im Postenbereich wegzwerfen,
 - vorläufig festgenommene Grenzverletzer zu vernehmen,
 - Sachen oder Gegenstände von Personen entgegenzunehmen bzw. weiterzugeben, denen er während der Dienstdurchführung nicht unterstellt ist,

- mit den Grenzschutzorganen und der Bevölkerung Westdeutschlands bzw. Westberlins zu sprechen sowie Briefe, Geschenke und andere Gegenstände entgegenzunehmen oder auszutauschen,
- wenn es die Dienstdurchführung nicht erfordert, miteinander, mit Angehörigen anderer Grenzposten oder mit der Grenzbevölkerung Gespräche zu führen.

9. An der Staatsgrenze zu den sozialistischen Staaten ist es dem Angehörigen des Grenzpostens gestattet, sich bei Aufforderung durch einen Vertreter der Grenzschutzorgane des befreundeten Staates, wenn dies die Erfüllung seiner Aufgabe nicht beeinträchtigt, der Staatsgrenze zu nähern, die Bitte des Vertreters der Grenzschutzorgane entgegenzunehmen und darüber seinem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

Handelt es sich um eine Benachrichtigung über festgestellte Spuren oder andere Anzeichen einer Grenzverletzung in Richtung Deutsche Demokratische Republik, hat der Angehörige des Grenzpostens darüber sofort seinem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und auf dessen Befehl zu handeln.

III. Die Pflichten des Postenführers

10. (1) Als Postenführer können Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere eingesetzt werden. Die Soldaten müssen vom Kommandeur des Grenzbataillons bestätigt sein. Als Postenführer von Kontrollstreifen und Suchposten sind Offiziere oder Unteroffiziere einzusetzen.

(2) Der Postenführer ist dem Vorgesetzten unterstellt, der ihn zur Grenzsicherung befohlen hat.

(3) Dem Postenführer sind die Angehörigen des jeweiligen Grenzpostens unterstellt.

(4) Der Postenführer ist für die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik im zugewiesenen Postenbereich sowie für das Leben, das richtige Handeln und Verhalten der ihm unterstellten Angehörigen des

Grenzpostens entsprechend dem erhaltenen Befehl und den dafür geltenden militärischen Bestimmungen verantwortlich.

11. Der Postenführer muß

- ein hohes sozialistisches Bewußtsein besitzen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben sein,
- eine vorbildliche militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft zeigen und bereit sein; die Forderungen der militärischen Bestimmungen bedingungslos zu erfüllen,
- in der Gefechtsausbildung, politischen Schulung, seinem gesamten militärischen Leben und im moralischen Verhalten vorbildlich sein,
- praktische Erfahrungen in der Grenzsicherung besitzen und den Abschnitt der Grenzkompanie bis zur Tiefe des 500-m-Schutzstreifens genau kennen.

12. Der Postenführer hat neben den im Abschnitt II angeführten Pflichten insbesondere

- den erhaltenen Befehl unter allen Bedingungen selbständig und initiativreich zu erfüllen sowie die Dienstdurchführung und das Zusammenwirken der Angehörigen des Grenzpostens zu organisieren,
- gemeinsam mit den ihm unterstellten Posten den befohlenen Postenbereich gegen jegliche Angriffe bewaffneter Kräfte unter Einsatz seines Lebens zu verteidigen und den Gebrauch der Schußwaffe entsprechend den Bestimmungen zu befehlen,
- ununterbrochen auf die ihm Unterstellten einzuwirken und durch das eigene Verhalten und Handeln vorbildlich und beispielgebend zu sein,
- bei Verstößen gegen die militärische Ordnung und Disziplin durch die ihm Unterstellten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und darüber seinem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu erstatten,

- auf dem An- und Abmarschweg zum und vom Postenbereich als Grenzstreife zu handeln und den Unterstellten die Art und Weise der Vorwärtsbewegung und Beobachtung zu befehlen,
- Kontaktaufnahmen, Entgegennahme und Austausch von Briefen, Geschenken und anderen Gegenständen durch Angehörige der Grenztruppen und der Grenzbevölkerung sowie der sich zeitweilig im Grenzgebiet aufhaltenden Personen mit Angehörigen kapitalistischer Armeen, Grenzschutzorganen und Zivilpersonen zu verhindern,
- alle Beobachtungsergebnisse über die westdeutschen bzw. westberliner Grenzschutzorgane und NATO-Einheiten sowie über den eigenen Grenzabschnitt seinem Vorgesetzten sofort oder in der befohlenen Ordnung zu melden,
- bei der vorläufigen Festnahme und Durchsichtung von Grenzverletzern aus einer Deckung heraus, die die vorläufige Festnahme und Durchsichtung durchführenden Grenzposten zu sichern und bei der Zuführung vorläufig Festgenommener ununterbrochen bereit zu sein, einen plötzlichen Angriff der vorläufig Festgenommenen abzuwehren oder einen Fluchtversuch zu verhindern,
- das Sperrensystem im Postenbereich durch Beobachtung und entsprechend der Lage gemäß den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe mit Feuer sowie die technischen Mittel ununterbrochen zu sichern,
- die Einhaltung der Grenzordnung im Postenbereich zu gewährleisten und Personen, die sich unberechtigt im 500-m-Schutzstreifen aufhalten, vorläufig festzunehmen,
- bei Erkrankung oder Verletzung eines Postens darüber seinem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und bis zum Eintreffen einer Ablösung den Postenbereich dieses Postens zu sichern,
- die zugeteilten Diensthunde und technischen Mittel entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen taktisch richtig einzusetzen,

- die Regeln der Geheimhaltung streng zu wahren, das Gelände zur Deckung, Beobachtung und Feuerführung zweckmäßig auszunutzen und sich im Postenbereich getarnt zu bewegen,
- nach der Übernahme bzw. dem Beziehen des Postenbereiches festgestellte Mängel sofort dem Vorgesetzten zu melden,
- bei Kontrollen durch die direkten Vorgesetzten diesen die Aufgabe des Grenzpostens und alle Beobachtungen sowie Vorkommnisse während der Dienstdurchführung zu melden, ohne dabei die Beobachtung zu unterbrechen und die Tarnung zu verletzen,
- nach Rückkehr von der Grenzsicherung seinem Vorgesetzten Meldung zu erstatten (insbesondere über Vorkommnisse und Ergebnisse der Beobachtungen).

13. Bei der Feststellung von Spuren hat der Postenführer insbesondere

- die verstärkte Beobachtung des Grenzabschnittes, in dem die Spuren festgestellt wurden, zu organisieren,
- die Spur genau zu studieren, die Richtung des Grenzdurchbruches, die Zahl der Grenzverletzer, das Alter der Spur und die Methoden, die durch die Grenzverletzer angewandt wurden, festzustellen und weggeworfene Gegenstände zu sichern,
- die Spurenlesenden sichern zu lassen,
- dem Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten,
- die Spuren zu markieren, ohne sie zu verwischen,
- das Gelände und den Kontrollstreifen nach weiteren Spuren abzusuchen.

14. Nach Erhalt des Befehls zur Grenzsicherung und vor dem Abmarsch des Grenzpostens zum Postenbereich hat der Postenführer zu befehlen:

- die Trageweise der Waffen und die Art und Weise der Vorwärtsbewegung,
- Aufgaben zur Beobachtung des Geländes und des Luftraumes sowie zur Tarnung;

- das Zusammenwirken des Grenzpostens untereinander, besonders bei der Feststellung von verdächtigen Personen und Geräuschen, bei der vorläufigen Festnahme und bei Überfällen auf den Grenzposten.

15. Nach dem Eintreffen im Postenbereich hat der Postenführer

- die Stellung gedeckt beziehen und tarnen zu lassen,
- Beobachtungssektoren festzulegen,
- das Zusammenwirken innerhalb des Grenzpostens zu organisieren,
- die Signalgeräte aufzustellen und ihre Einsatzbereitschaft ständig zu gewährleisten,
- das Grenzmeldenetz zu überprüfen,
- die Art und Weise der Handlungen beim Erkennen und bei der vorläufigen Festnahme verdächtiger Personen und Grenzverletzer festzulegen.

16. Vor dem Verlassen des Postenbereiches ist dieser nochmals aus einer in der Nähe liegenden Deckung zu beobachten. Danach hat der Postenführer den Befehl zum Rückmarsch zu erteilen (siehe Ziffer 14).

17. (1) Der Postenführer einer Grenzstreife hat die Ordnung der Vorwärtsbewegung der Grenzstreife sowie die Aufgaben der Posten innerhalb der Grenzstreife, abhängig von der Lage und dem Gelände, festzulegen.

(2) Der Abstand zwischen den einzelnen Angehörigen der Grenzstreife ist durch den Postenführer so festzulegen, daß sie gemeinsam handeln und sich gegenseitig sichern können. Ist die Grenzstreife mit Skiern ausgerüstet, fahren alle Angehörigen der Grenzstreife hintereinander in einer Spur.

(3) Der Postenführer hat das Gelände und den Luftraum ständig beobachten zu lassen.

(4) Besteht die Grenzstreife aus mehr als zwei Angehörigen, sind Späher auszuschicken.

18. (1) Der Postenführer eines Beobachtungspostens hat nach Beziehen der Beobachtungsstelle sofort mit der Einheit Verbindung herzustellen und den Dienst innerhalb des Beobachtungspostens so zu organisieren, daß der befohlene Sektor, die befohlenen Objekte oder Handlungen ununterbrochen beobachtet werden bzw. daß ständig ein Posten vom Signaldeck aus beobachtet.

(2) Der Postenführer hat den Beginn und das Ergebnis der Beobachtung sowie die Sichtverhältnisse in das Beobachtungsjournal einzutragen und dem Vorgesetzten darüber in der befohlenen Ordnung Meldung zu erstatten.

IV. Die Arten der Posten und ihre Aufgaben

Allgemeines

19. Die zur Grenzsicherung eingeteilten Angehörigen der Grenztruppen haben sich sorgfältig auf den Grenzdienst vorzubereiten und zur befohlenen Zeit auf dem dafür vorgesehenen Platz zur Vergatterung anzutreten.

20. Die Waffen sind auf Befehl des Zugführers entsprechend der DV-10/4 „Standort- und Wachdienstvorschrift der Nationalen Volksarmee“ zu laden und zu entladen.

Die Grenzstreife

21. (1) Die Grenzstreife besteht aus einem Postenführer und mindestens einem Posten. Bei begrenzter Sicht und in unübersichtlichen Geländeabschnitten wird sie mit Diensthunden verstärkt.

(2) Die Grenzstreife hat insbesondere
— das Gelände während des An- und Abmarsches und im zugewiesenen Abschnitt zweckmäßig auszunutzen und als Späher zu handeln, Grenzverletzer aufzuspüren, vorläufig festzunehmen und, wenn notwendig, entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe zu handeln,

- das umliegende Gelände, den Luftraum und das küsten-
nahe Seegebiet ununterbrochen zu beobachten,
- alle Personen, die sich unberechtigt im 500-m-Schutz-
streifen aufhalten, vorläufig festzunehmen,
- den Zustand der Sperren und anderen Anlagen in ihrem
Abschnitt zu kontrollieren und selbst Signalgeräte auf-
zustellen,
- gemäß Befehl den benachbarten Grenzposten Hilfe zu
leisten, nach Übernahme des Abschnittes die Einsatzbe-
reitschaft des Grenzmeldenetzes zu überprüfen.

22. Begegnen der Grenzstreife Ortsbewohner oder andere
Personen, so hat die Grenzstreife nach der Kontrolle ihre
Marschrichtung zu ändern und die Bewegung in der alten
Marschrichtung erst dann fortzusetzen, wenn sich die
Grenzstreife aus dem Blickfeld der Personen entfernt hat.

23. In der Nähe von Ortschaften und einzelnen Gebäuden
ist besonders auf das Geben von akustischen und optischen
Signalen aus Gebäuden zu achten. Ergeben sich Verdachts-
momente, ist die Beobachtung des betreffenden Objektes
fortzusetzen, dem Vorgesetzten sofort Meldung zu erstatten
und auf dessen Befehl zu handeln.

24. (1) Die Grenzstreife hat die vorhandenen örtlichen
Unterschlupfe, Deckungs- und Tarnmöglichkeiten, die die
Grenzverletzer ausnutzen können, zu beobachten, zu durch-
suchen und auf neu aufgetretene Veränderungen im Ge-
lände zu achten.

(2) Bei der Durchsuchung der Unterschlupfe und Deckungs-
möglichkeiten ist das Gelände weiter zu beobachten; die
zur Durchsuchung befohlenen Angehörigen der Grenz-
streife sind zu sichern.

Die Kontrollstreife

25. (1) Die Kontrollstreife ist ein beweglicher Grenzposten
und besteht aus einem Postenführer und mindestens einem
Posten.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

- (2) Die nachfolgenden Aufgaben sind zu erfüllen:
- Überprüfung des Kontrollstreifens (im Winter zur Kontrolle der Schneedecke),
 - Kontrolle der Grenzsicherungsanlagen,
 - Kontrolle der Grenzposten,
 - Kontrolle der Markierung der Staatsgrenze und der Beschilderung des 500-m-Schutzstreifens,
 - Uferkontrolle.

(3) In jedem Fall ist die Überprüfung des Kontrollstreifens und der Grenzmarkierung mit Diensthund durchzuführen. Die Kontrollen (mit Ausnahme der Kontrollen der Grenzposten) können motorisiert durchgeführt werden.

26. Allen Kontrollstreifen ist es verboten,

- sich an die Grenzposten heranzuschleichen,
- die Handlungen von Grenzverletzern nachzuahmen,
- bei der Annäherung an die Grenzposten durch schlechte Tarnung deren Stellungen zu verraten,
- sich nach dem Anruf bis zum Erkennen durch die Grenzposten entgegen den Weisungen des Postenführers zu verhalten,
- Grenzposten zum Ablegen oder zur Aushändigung der Schußwaffe aufzufordern.

27. Stellen die Kontrollstreifen grobe Verstöße gegen den Befehl zur Grenzsicherung und die militärischen Bestimmungen durch die Grenzposten fest, die eine Ablösung erforderlich machen, ist sofort dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten, der die Ablösung zu befehlen hat. Die jeweilige Kontrollstreife hat in diesem Fall den Postenbereich so lange zu sichern, bis die Ablösung eintrifft.

28. Wird ein Grenzposten im befohlenen Postenbereich nicht angetroffen, hat die Kontrollstreife den Postenbereich zu sichern, darüber dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und nach dessen Befehlen zu handeln.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

29. Die Kontrollstreife zur Überprüfung des Kontrollstreifens hat insbesondere

- das gegenüberliegende Grenzgebiet und den eigenen Grenzabschnitt ständig zu beobachten,
- rechtzeitig festzustellen, wenn sich Personen auf dem Gebiet Westdeutschlands bzw. Westberlins unmittelbar an der Staatsgrenze aufhalten, ihre Handlungen zu beobachten und durch geschickte Ausnutzung des Geländes alle Personen vorläufig festzunehmen, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringen,
- bei der Feststellung von Spuren (siehe Abb. 1) oder anderen Anzeichen von Grenzverletzungen die Lage zu beurteilen, einen Entschluß zu fassen und danach zielstrebig und entschlossen zu handeln unter gleichzeitiger Meldung an den Kompaniechef,
- alle auf dem Kontrollstreifen festgestellten Gegenstände sind zu sichern, dem Vorgesetzten zu melden und auf dessen Befehl zu handeln.

Abb. 1 (siehe Seite 20) Spuren, ihre Erkennung und Sicherung (Beispiel) Spurenmerkmale:

Vorwärts getretene Spur: normaler Abdruck, Erde nach hinten ausgeworfen, vorn eingedrückt;

rückwärts getretene Spur: hinten tiefer, Erde in Fluchtrichtung weggezogen;

seitwärts getretene Spur: Sohlenseite in Fluchtrichtung tiefer eingedrückt, Erde in gleicher Richtung ausgeworfen;

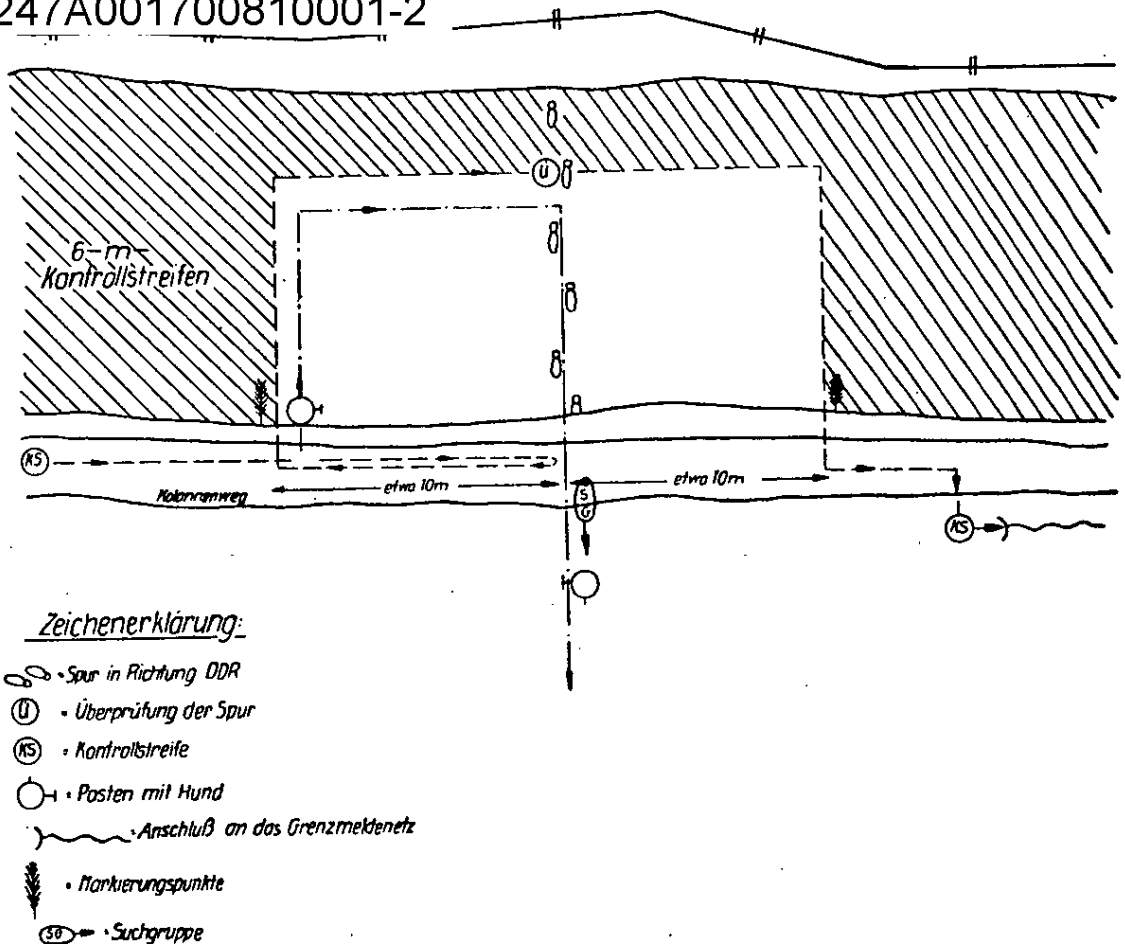
Spur mit Last: Abdrücke tiefer als normal;

Spur mit einseitiger Last: Lastseite tiefer als normal eingedrückt;

Spur durch Kriechen: Erdverschiebungen in Fluchtrichtung

20

Abb. 1 Text siehe Seite 19



30. Die Kontrollstreife zur Überprüfung der Grenzsicherungsanlagen hat die Aufgaben entsprechend Ziffer 29 zu erfüllen. Sie hat zusätzlich die Grenzsicherungsanlagen auf Beschädigungen, Anzeichen sowie Spuren, die auf vorbereitete sowie erfolgte Grenzverletzungen und Provokationen schließen lassen, zu kontrollieren.

31. Die Kontrollstreife zur Überprüfung der Grenzposten hat insbesondere

- das taktisch richtige Verhalten der Grenzposten,
- die Wachsamkeit während der Dienstdurchführung,
- die Organisation der Beobachtung durch die Postenführer und die Aufgabenstellung an die Posten,
- die Trageweise der Waffen und den Umgang mit Waffen,
- den zweckmäßigen Einsatz der Signalgeräte und technischen Mittel,
- die Kenntnis und richtige Anwendung der Parole und des Kennwortes,
- die Einhaltung der Ablösezeiten und die Organisation der Ablösung durch die Postenführer,
- die Einhaltung der befohlenen An- und Abmarschwege,
- die Tarnung der Grenzposten und die Ausnutzung des Geländes,
- ob die Grenzposten alle Personen im 500-m-Schutzstreifen kontrollieren,
- die Organisation des Zusammenwirkens innerhalb des Grenzpostens durch die Postenführer zu kontrollieren.

32. Die Kontrollstreife zur Überprüfung der Markierung der Staatsgrenze und der Beschilderung des 500-m-Schutzstreifens hat

- den äußeren Zustand der Grenzzeichen zu kontrollieren und besonders auf unrechtmäßige Beschriftung und verdächtige Zeichen auf diesen zu achten,
- bei der Feststellung von Beschädigungen der Grenzmarkierung und der Beschilderung des 500-m-Schutz-

streifens darüber dem Vorgesetzten Meldung zu er-
statten,

- entsprechend den in Ziffer 29 festgelegten Forderungen zu handeln.

33. Die Kontrollstreife zur Überprüfung des Ufers hat die Wasseroberfläche nach allen schwimmenden Gegenständen abzusuchen. Alle festgestellten Spuren oder andere Anzeichen von Grenzverletzungen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Der Wachposten

34. Der Wachposten ist ein Grenzposten, der aus dem Postenführer und mindestens einem Posten besteht. Er kann eingesetzt werden

- zur Sicherung eines bestimmten Grenzabschnittes,
- am Schlagbaum,
- an einer Grenzbrücke,
- an einer Bootsanlegestelle,
- zur Sicherung des Objektes der Einheit,
- zur besonderen Verwendung.

35. (1) Der Wachposten hat bei der Übernahme bzw. Übergabe seines Postenbereiches alle Vorkommnisse an den Übernehmenden zu melden. Der übernehmende und der übergabende Wachposten haben gemeinsam den Kontrollstreifen sowie die Einsatzbereitschaft der Signalgeräte und des Grenzmeldenetzes zu kontrollieren. Alle festgestellten Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden.

(2) Die Übernahme bzw. Übergabe des Postenbereiches ist nur im Postenbereich selbst durchzuführen.

36. Werden im Postenbereich Feld- und Waldarbeiten sowie andere Arbeiten durchgeführt, hat der Wachposten insbesondere

- zu überprüfen, ob die Art und die Anzahl der zur Durchführung der Arbeiten mitgeführten Arbeitsgeräte und Transportmittel mit den vom Kompaniechef ge-

”

nehmigten übereinstimmen und so

bereitung einer Grenzverletzung bestehen,

- bei allen in die Arbeitsgebiete ein- und ausfahrenden Personen die Berechtigung zum Aufenthalt in diesen Gebieten zu kontrollieren,
- dafür zu sorgen, daß die festgelegte Arbeitsordnung und -zeit eingehalten werden.

37. Bei der Sicherung eines Fluß- oder Seeabschnittes hat der Wachposten insbesondere

- das Anlegen von Wasserfahrzeugen, die ohne Berechtigung Menschen oder Lasten absetzen bzw. an Bord nehmen, zu verhindern,
- bei der Feststellung von unbekanntem Wasserfahrzeugen, Rettungsringen oder anderen Gegenständen, die zum Übersetzen benutzt werden können, den betreffenden Raum gründlich nach Spuren oder anderen Anzeichen von Grenzverletzungen abzusuchen, die Beobachtung zu organisieren und darüber dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten,
- bei der Feststellung einer Havarie den Raum derselben oder das Wasserfahrzeug ununterbrochen zu beobachten und darüber dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten,
- die Wasseroberfläche ständig zu beobachten und Grenzverletzungen, die unter Wasser durchgeführt werden sollen, nicht zuzulassen.

38. Der Wachposten am Schlagbaum hat insbesondere

- die Dokumente für die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt im 500-m-Schutzstreifen aller Personen, die seinen Postenbereich passieren, zu kontrollieren und Verletzer der Grenzordnung vorläufig festzunehmen,
- ununterbrochen das angrenzende Gelände zu beobachten und alle Personen, die versuchen, den Schlagbaum zu umgehen, vorläufig festzunehmen.

39. (1) Der Wachposten an einer Grenzbrücke hat insbesondere

- rechtzeitig alle Vorbereitungen von Diversions- und

sabotageakten zu erkennen, zu verhindern und darüber unverzüglich seinem Vorgesetzten Meldung zu erstatten,
— das umliegende Gelände ständig zu beobachten, Anzeichen von beabsichtigten Grenzverletzungen rechtzeitig zu erkennen und Grenzverletzer sowie verdächtige Personen, die sich in unmittelbarer Nähe der Grenzbrücke aufhalten, vorläufig festzunehmen.

(2) Ist die Grenzbrücke für den Grenzverkehr zugelassen, hat der Wachposten zusätzlich

- beim Überfahren der Staatsgrenze durch Züge oder andere Transportmittel darauf zu achten, daß vor bzw. nach der Kontrolle keine Personen ein- oder aussteigen sowie Gegenstände ein- oder ausgeladen werden,
- Personen, die Züge oder andere Transportmittel außerhalb des Kontrollterritoriums des KPP verlassen, vorläufig festzunehmen,
- herausgeworfene Gegenstände sicherzustellen und darüber Meldung zu erstatten.

(3) Die zu sichernde Brücke darf vom Wachposten **nur** auf Befehl des Vorgesetzten verlassen werden.

40. (1) Der Wachposten an einer Bootsanlegestelle hat insbesondere

- die Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung an der Bootsanlegestelle zu überwachen,
- bei Dienstbeginn die lt. Ein- und Ausfahrtsbuch vorhandenen und auf See befindlichen Wasserfahrzeuge zu übernehmen,
- die Ausfahrt von Wasserfahrzeugen entgegen der vorgeschriebenen Ordnung nicht zuzulassen,
- zu wissen, welche Einrichtungen auf Wasserfahrzeugen sich zum Verbergen von Menschen, Waffen und Waren eignen,
- alle ausfahrenden und zurückkehrenden Wasserfahrzeuge auf „blinde“ Passagiere, Waffen, Hetzschriften und Schmuggelwaren sowie auf Vollständigkeit der Besatzung zu kontrollieren,

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

- ... sowie das in der Nähe der Boots-
anlegestelle befindliche Gelände zu beobachten,
- zu verhindern, das Wasserfahrzeuge an nicht dazu be-
stimmten Plätzen be- und entladen werden sowie an-
und ablegen,
 - die befohlene Verbindung mit den Dienstbooten auf-
rechtzuerhalten.

(2) Der Wachposten an einer Bootsanlegestelle hat vor
dem Auslaufen von Wasserfahrzeugen folgende Dokumente
zu überprüfen:

a) bei Fischerfahrzeugen

- den Fahrerlaubnisschein,
- den Fischereierlaubnisschein,
- die Registrierkarte,
- den Deutschen Personalausweis oder das Seefahrts-
buch,⁴
- die Musterrolle (bei größeren Fahrzeugen);

b) bei Sportbooten

- den Befähigungsnachweis,
- die Bootspapiere,
- den Deutschen Personalausweis.

(3) Der Wachposten an einer Bootsanlegestelle hat dem
Vorgesetzten unverzüglich zu melden,

- wenn Wasserfahrzeuge nicht fristgemäß zurückkehren
oder außerhalb der Bootsanlegestellen anlegen,
- wenn Wasserfahrzeuge unberechtigt den festgelegten
Bereich vom Ufer verlassen oder verletzen,
- wenn Wasserfahrzeuge (bei Grenzgewässern) am gegen-
überliegenden Ufer anlegen,
- wenn Wasserfahrzeuge unkontrolliert den Kontroll-
punkt passieren,
- wenn Grenzverletzer vorläufig festgenommen wurden,
- wenn Schiffshavarien eigener und ausländischer Wasser-
fahrzeuge auftreten.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

41. (1) Der Wachposten zur Sicherung des Zug- bzw. Kompanieobjektes hat insbesondere

- bei der Übernahme seines Postenbereiches in Anwesenheit des UvD und des ablösenden Postens den Postenbereich zu besichtigen und sich davon zu überzeugen, daß die zu bewachenden Gebäude, Anlagen usw. in Ordnung sind,
- bei Überfällen die Einheit schnell zu alarmieren und sofort den Kampf aufzunehmen,
- bei einem Vorkommnis oder einem Verstoß gegen die festgelegte Ordnung in seinem Postenbereich dies unverzüglich dem UvD zu melden,
- auf Signale der Grenzposten zu achten, diese sofort dem UvD zu melden und den Luftraum mit zu beobachten,
- bei Einbruch der Dunkelheit alle Pforten und Tore sowie Fenster und Türen zu kontrollieren, ob sie richtig verschlossen sind,
- die Bedienung der im Postenbereich befindlichen Feuerlöschgeräte zu beherrschen,
- bei Ausbruch eines Brandes in seinem Postenbereich unverzüglich Feueralarm zu geben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu treffen, ohne die Beobachtung des zu bewachenden Objektes zu unterbrechen,
- bei Ausbruch eines Brandes in der Nähe seines Postenbereiches sofort dem UvD Meldung zu erstatten,
- nur auf Weisung des UvD den Soldaten und Unteroffizieren das Verlassen der Einheit zu gestatten,
- den Offizieren der eigenen Einheit und anderen persönlich bekannten direkten Vorgesetzten das Betreten des Objektes zu gestatten,
- alle ankommenden Zivilpersonen und anderen Angehörigen der Nationalen Volksarmee aufzufordern, am dafür vorgesehenen Platz bis zum Erscheinen des UvD zu warten und den UvD durch Klingelzeichen zu verständigen,
- die Ehrenbezeigung gemäß DV-10/4 zu erweisen.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

- die Waffe aus der Hand zu legen oder zu geben,
- sich zu setzen, zu legen oder anzulehnen,
- zu essen, zu trinken und zu rauchen,
- zu schlafen,
- zu sprechen (soweit es sich nicht um dienstliche Auskünfte oder Weisungen handelt),
- die Notdurft zu verrichten,
- Geschenke anzunehmen und an andere Posten etwas weiterzugeben,
- seinen Postenbereich zu verlassen.

(3) Der Posten darf nur bei Unwetter unter den Postenpflanz treten; die Ausübung seines Dienstes darf dadurch nicht behindert werden. Zum Erweisen der Ehrenbezeugung oder sobald es der Dienst erfordert, hat er unter dem Postenpflanz hervorzutreten.

(4) Besteht der Wachposten zur Sicherung des Objektes der Einheit aus mehr als einem Angehörigen der Grenztruppen, so hat der UvD jedem Angehörigen des Wachpostens Sicherungsabschnitte und Beobachtungssektoren entsprechend dem Plan der Sicherung zuzuteilen.

42. Der Wachposten zur besonderen Verwendung wird zur Sicherung eines Tatortes oder eines bestimmten Objektes eingesetzt.

Dabei hat er insbesondere

- alle unbefugten Personen von dem zu sichernden Objekt fernzuhalten,
- selbständig keine Veränderungen an dem zu sichernden Objekt vorzunehmen bzw. ohne Weisung des Vorgesetzten vornehmen zu lassen,
- das umliegende Gelände zu beobachten und alles, was das zu sichernde Objekt gefährdet, unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden,
- alle verdächtigen Personen, die sich in der Nähe des zu sichernden Objektes aufhalten, vorläufig festzunehmen.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

Der Beobachtungsposten

43. (1) Der Beobachtungsposten ist ein unbeweglicher Grenzposten. Er besteht aus einem Postenführer und mindestens einem Posten. Der Beobachtungsposten wird auf Beobachtungstürmen, in gedeckten Beobachtungsstellen oder an anderen günstigen Geländepunkten zur Beobachtung des Gebietes des angrenzenden Staates, des eigenen Grenzabschnittes, des küstennahen Seegebietes und bestimmter Objekte oder Handlungen eingesetzt.

(2) Die Beobachtungsstellen sind gedeckt zu beziehen bzw. zu verlassen.

(3) Je nach Aufgabenstellung und Bedeutung ist der Beobachtungsposten mit optischen Beobachtungsgeräten und Mitteln der Nachrichtenverbindung auszustatten.

(4) Alle fest ausgebauten Beobachtungsstellen sind mit einem Beobachtungsschema auszustatten und an das Grenzmeldenetz anzuschließen.

44. Beobachtungsposten haben bei der vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern bzw. zur Verhinderung der Ausweitung von Provokationen entsprechend dem Befehl des Vorgesetzten zu handeln. In keinem Fall darf durch das Handeln des Postens bzw. den Gebrauch der Schusswaffe die Beobachtungsstelle erkannt werden.

45. Der Raum der Beobachtung kann aus einem oder mehreren Beobachtungssektoren bestehen und wird vom Vorgesetzten befohlen. Wird der Beobachtungsposten zur Beobachtung bestimmter Objekte oder Handlungen eingesetzt, müssen dem Postenführer bei der Aufgabenstellung in der Beobachtungsstelle die betreffenden Objekte oder Handlungen gezeigt werden.

46. Der Beobachtungsposten hat, ohne die Beobachtung einstellen, folgendes unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden:

- Vorbereitungen zu Grenzverletzungen,
- Ansammlungen an der Staatsgrenze,

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

- wahrgenommene Schüsse beiderseits der Staatsgrenze,
- Versuche, die Grenzmarkierung oder die Sperrren zu beschädigen oder zu verändern,
- das Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Flugzeuge sowie andere Flugkörper (ausgenommen davon sind Flugzeuge, die entsprechend den internationalen vertraglichen Vereinbarungen die festgelegten Luftkorridore und Flugrouten befliegen),
- wenn Wasserfahrzeuge unberechtigt in die Grenzgewässer der Deutschen Demokratischen Republik eindringen,
- die Gegenbeobachtung durch Grenzschutzorgane Westdeutschlands bzw. Westberlins oder anderer bewaffneter Kräfte,
- die Auslösung von Signalgeräten und alle anderen außergewöhnlichen Erscheinungen beiderseits der Staatsgrenze.

47. Bei starkem Gewitter oder orkanartigen Stürmen können die Beobachtungstürme mit Genehmigung des Vorgesetzten verlassen werden. Der Vorgesetzte hat die Art der Weiterführung der Grenzsicherung zu befehlen. Besteht zum Vorgesetzten keine Verbindung mehr, hat dies der Postenführer selbständig zu entscheiden.

Der Horchposten

48. (1) Der Horchposten ist ein unbeweglicher Grenzposten, der aus einem Postenführer und mindestens einem Posten besteht. Wird der Horchposten vor dem Sperrensystem eingesetzt, ist ein Unteroffizier als Postenführer zu befehlen.

(2) Der Horchdienst ergänzt die Beobachtung, besonders nachts und bei begrenzter Sicht. Zum Horchdienst sind solche Grenzsoldaten einzusetzen, die sich bei begrenzter Sicht gut orientieren können, ein gutes Hörvermögen

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

naben und es verstehen, nach ~~Geräuschen~~ die Handlungen des Gegners zu bestimmen. Zum Abhören der Gespräche des Gegners sind gewöhnlich solche Grenzsoldaten einzusetzen, die die Sprache des Gegners kennen. Der Platz des Horchpostens ist abhängig von der Lage und der zu erfüllenden Aufgabe sowie vom Gegner unbemerkt zu beziehen.

(3) Der Zugführer hat dem Horchposten vor Einbruch der Dunkelheit an dem Platz im Gelände die Aufgaben zu stellen, von dem aus er den Gegner belauschen soll. Dabei erhält der Postenführer

- nachts sichtbare Orientierungspunkte,
- die notwendigen Angaben über den Gegner und über sein Verhalten,
- den Einsatzort,
- die Aufgaben, die während des Horchdienstes zu erfüllen sind (auf welche Geräusche besonders zu achten ist),
- die Dauer des Horchdienstes,
- die Art und Weise der Übermittlung von Aufklärungsergebnissen.

(4) Alle wahrgenommenen Geräusche, die auf bestimmte Handlungen des Gegners schließen lassen, sind vom Postenführer sofort dem Vorgesetzten zu melden und möglichst durch Beobachtung zu überprüfen.

Der Hinterhaltposten

49. Der Hinterhaltposten ist ein getarnter unbeweglicher Grenzposten, der aus einem Postenführer und mindestens zwei besonders dazu fähigen Grenzsoldaten besteht. Er wird an einem befohlenen Punkt eingesetzt, der in der wahrscheinlichen Bewegungsrichtung erwarteter Grenzverletzer liegt. Als Postenführer sind Unteroffiziere oder Offiziere und beim Einsatz vor dem Sperrsystem nur Offiziere einzusetzen.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 des Postens muß

ein überraschendes Handeln mit dem Ziel gewährleisten, Grenzverletzer oder Provokateure in einen Hinterhalt zu locken und ihnen keine Möglichkeit zur bewaffneten Gegenwehr oder zur Flucht zu geben.

Für die Handlungen der Angehörigen des Hinterhaltpostens und für das Zusammenwirken untereinander hat der Postenführer Signale und Zeichen festzulegen und diese den Angehörigen des Hinterhaltpostens bekanntzugeben.

Durch den Vorgesetzten werden die Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den anderen Grenzposten festgelegt.

50. (1) Abhängig von der Lage kann der Hinterhaltposten Stellung beziehen

- an Brücken, Furten und anderen Übergangsstellen,
- in Hohlwegen, an Ortsrändern oder anderen günstigen Geländepunkten,
- in provokationsgefährdeten Abschnitten.

(2) Die Deckung muß gewährleisten

- ein gedecktes Beziehen und Verlassen der Stellung,
- die Möglichkeit zur guten Tarnung und Geheimhaltung,
- ein gutes Sicht- und Schußfeld nach allen Seiten, damit der Hinterhaltposten nicht umgangen werden kann,
- die Nachrichtenverbindung zum Vorgesetzten.

51. Der Hinterhalt ist unter Führung des Postenführers zu beziehen. Die Posten sind so unterzubringen, daß sie sich gegenseitig sichern können.

Der Suchposten

52. (1) Der Suchposten ist ein Grenzposten, der aus zwei oder mehreren Angehörigen der Grenztruppen besteht. Er wird zur Verfolgung oder Suche mit dem Ziel der vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern eingesetzt. Der Suchposten kann mit einem Diensthund verstärkt und mit einem Funkgerät ausgerüstet werden.

- die gesuchten Grenzverletzer aufzuspüren, zu verfolgen, einzukreisen, vorläufig festzunehmen und, wenn notwendig, entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe zu handeln,
- mit der Bevölkerung, den freiwilligen Helfern der Grenztruppen, den Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei sowie mit den Partei- und Staatsorganen zur Lösung der Aufgabe zusammenzuarbeiten,
- Häuser, Ruinen, Hohlwege, Stellungen sowie andere Verstecke zu durchsuchen (Haussuchungen nach verdächtigen Personen dürfen nur in Verbindung mit dem Abschnittsbevollmächtigten gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen),
- mit dem Vorgesetzten und den Nachbarposten bzw. benachbarten Suchposten ständig Verbindung zu halten,
- die befohlene Richtung oder den Streifen genau einzuhalten und bei Erreichen von Regulierungsabschnitten dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten,
- wenn er die Spur verlor, alle Maßnahmen zum Wiederauffinden der Spur zu treffen und darüber dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

53. Der Suchposten hat die Verfolgung und Suche in dem ihm befohlenen Streifen oder in der ihm befohlenen Richtung selbständig oder im Zusammenwirken mit anderen Suchposten bzw. Grenzposten durchzuführen.

Abhängig vom Gelände kann sich der Suchposten in Schützenkette oder Reihe bewegen. Während der Dunkelheit sind die Abstände und Zwischenräume innerhalb des Suchpostens zu verringern; der Grenzverletzer ist nach der Spur oder Richtung zu verfolgen (siehe Abb. 2).

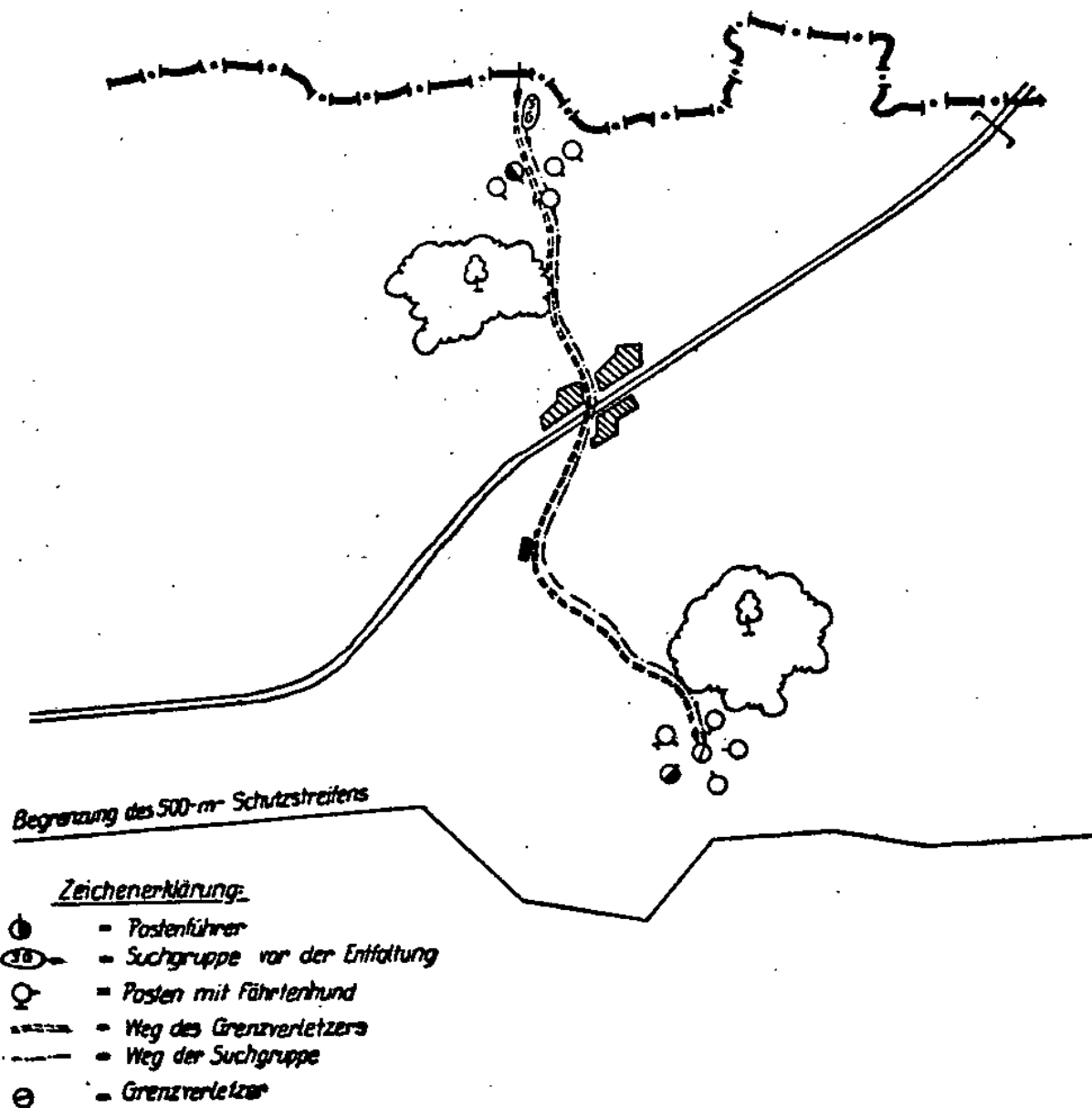


Abb. 2 Suchposten bzw. -gruppe bei der Verfolgung nach der Spur (Beispiel)

54. Wird im Verlauf der Suche der Aufenthaltsort des Grenzverletzers bekannt, hat der Postenführer sofort die Einkreisung und vorläufige Festnahme des Grenzverletzers zu organisieren. Handelt es sich um einen bewaffneten Grenzverletzer, der überraschend das Feuer auf den Suchposten eröffnet, ist durch taktisch richtiges Handeln und die entschlossene Anwendung der Schußwaffe sein Widerstand zu brechen. Der Grenzverletzer ist vorläufig festzunehmen bzw. unschädlich zu machen.

Stößt der Suchposten auf eine Gruppe bewaffneter Grenzverletzer bzw. Banden, hat er das Gelände geschickt auszunutzen und die Grenzverletzer bzw. Banden mit der Schußwaffe niederzuhalten, ihr Ausbrechen über die Staatsgrenze nicht zuzulassen und die Voraussetzungen zur Einkreisung und vorläufigen Festnahme der Grenzverletzer bzw. Banden durch Unterstützungskräfte zu schaffen. Ist dies nicht möglich, ist entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe zu handeln.

V. Die Handlungen der Angehörigen des Grenzpostens bei der Kontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen

55. Die Grenzposten, mit Ausnahme des Hinterhaltpostens und des Wachpostens zur Sicherung des Objektes der Einheit, haben alle Personen und Kraftfahrzeuge, die in ihrem Postenbereich sowie auf dem Anmarsch zum und Abmarsch vom Postenbereich festgestellt wurden, zu kontrollieren. Dabei ist festzustellen, ob diese Personen die Berechtigung zum Betreten bzw. für den Aufenthalt im 500-m-Schutzstreifen bzw. im betreffenden Grenzabschnitt besitzen, die Dokumente in Ordnung sind und mit der Person übereinstimmen sowie die Registrier- und Meldepflicht erfüllt wurde. Verletzer der Grenzordnung bzw. Grenzverletzer sind vorläufig festzunehmen.

56. Die Personen sind vom Postenführer zu kontrollieren. Während der Kontrolle hat sich der Posten in einer Deckung seitlich vom Postenführer aufzuhalten und das Verhalten sowie die Handlungen der zu kontrollierenden Personen zu beobachten. Der Posten muß bereit sein, bei einem Angriff auf den Postenführer sofort und, wenn es die Lage erfordert, unter Anwendung der Schußwaffe jeden Widerstand zu brechen und eine Flucht der Personen nicht zuzulassen.

57. Der Postenführer hat zu kontrollieren

a) bei Zivilpersonen

- den Deutschen Personalausweis auf Gültigkeit und Meldbestätigung der Volkspolizei sowie Übereinstimmung des Lichtbildes mit der Person,
- alle anderen Dokumente und Eintragungen in diesen, die entsprechend der Grenzordnung erforderlich sind,
- die Einhaltung des Reiseweges und des Reisezieles;

b) bei Angehörigen der Nationalen Volksarmee, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit

- den Dienstausweis auf Gültigkeit und Quartalsstempel sowie Übereinstimmung des Lichtbildes mit der Person,
- den Urlaubsschein, Dienstauftrag oder die Sonderberechtigung entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung u. a. dazu erlassenen militärischen Bestimmungen.

58. (1) Zum Anhalten von Kraftfahrzeugen hat der Postenführer rechtzeitig und unter Beachtung der Sicht- und Straßenverhältnisse die Haltezeichen entsprechend der DV-10/1 „Exerziervorschrift“ zu geben (siehe Abb 3).

(2) Die Insassen sind gemäß Ziffer 56 und 57 zu kontrollieren. Zusätzlich ist der Nachweis über die Berechtigung zur Benutzung eines Kfz. im Sperrgebiet sowie die Übereinstimmung der Fahrstrecke mit dem Fahrziel zu prüfen. Bei der Kontrolle der Insassen eines Kfz. hat der Postenführer an der der Fahrbahn abgewandten Seite zu stehen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Abb. 3 Anhalten eines Kfz.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2

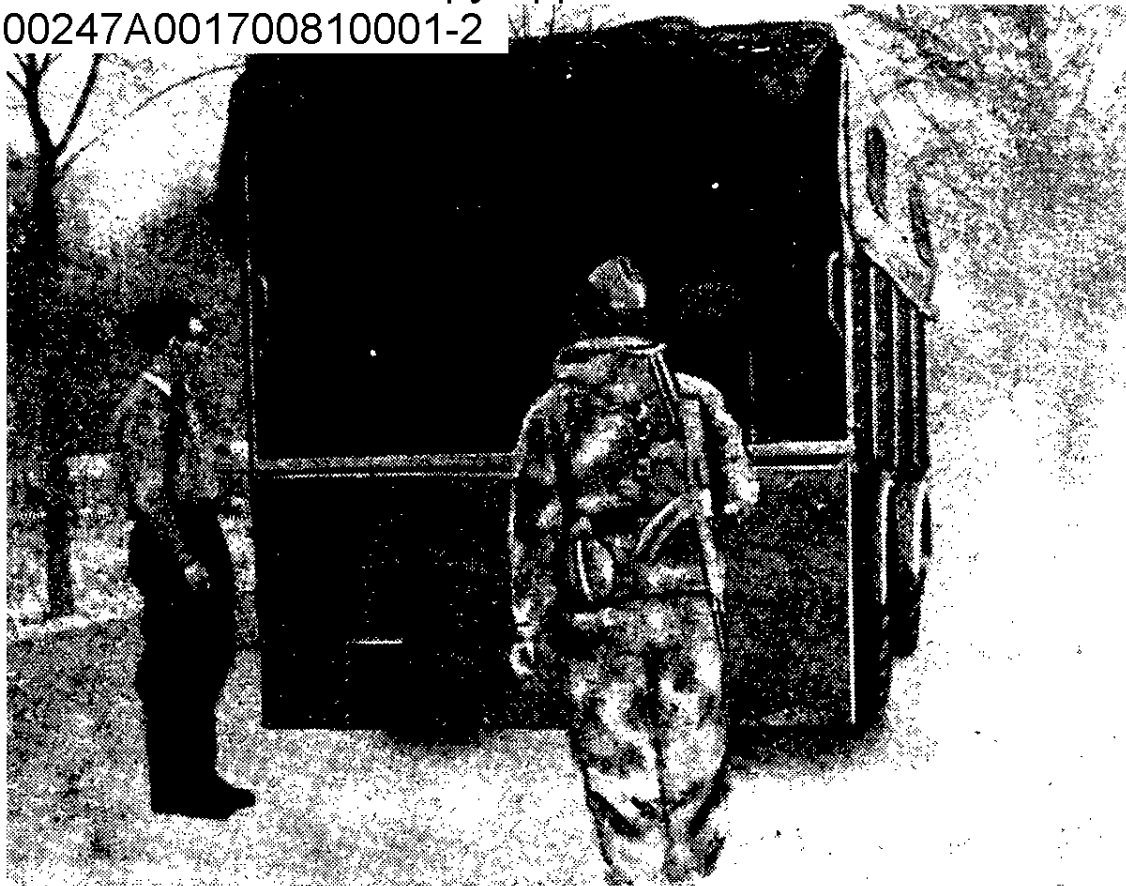
Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Abb. 4 Kontrolle der Insassen eines Kfz.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2

(siehe Abb. 4). Vor Beginn der Kontrolle ist der Kraftfahrer aufzufordern, den Motor abzustellen und bei Dunkelheit das Standlicht einzuschalten sowie das Wageninnere zu beleuchten.

Handelt es sich bei dem Kfz. um einen LKW, ist der Kraftfahrer aufzufordern, die Rückwand (bei PKW den Kofferraum) zur Kontrolle der Ladefläche zu öffnen (siehe Abb. 5 und 6).

(3) Die Insassen von Omnibussen sind im Omnibus zu kontrollieren.

59. Der Kontrollierende ist während der Kontrolle eines Kfz. zu sichern. Der Sichernde hat 10 bis 15 m vom Kfz. entfernt in Fahrtrichtung außerhalb der Fahrbahn in Deckung zu gehen.

VI. Die Handlungen der Angehörigen des Grenzpostens bei der Verfolgung und vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern

Die Verfolgung

60. Befindet sich der Grenzverletzer nicht mehr im Blickfeld des Grenzpostens, ist die Verfolgung nach der Spur nur auf Befehl des Vorgesetzten aufzunehmen. Die Verfolgung ist abzubrechen, wenn

- der Grenzverletzer vorläufig festgenommen oder unschädlich gemacht wurde,
- der Grenzverletzer die Staatsgrenze in Richtung des angrenzenden Staates durchbrochen hat,
- der Vorgesetzte den Befehl hierzu erteilt.

61. Bei der Verfolgung des Grenzverletzers nach der Spur sind die Spuren zu studieren, und das Gelände ist zu beobachten. Wird die Spur verloren, hat der Grenzposten an der Stelle, an der die Spur zuletzt zu sehen war, einen Richtpunkt zu markieren. Am Richtpunkt ist ein Fährten-

hund anzusetzen. Wurde die Spur an einem Bach oder Fluß verloren, sind beide Uferseiten abzusuchen; auf Straßen oder Wegen ist in diesem Fall die weitere Bewegungsrichtung des Grenzverletzers oder das zur weiteren Bewegung benutzte Transportmittel festzustellen.

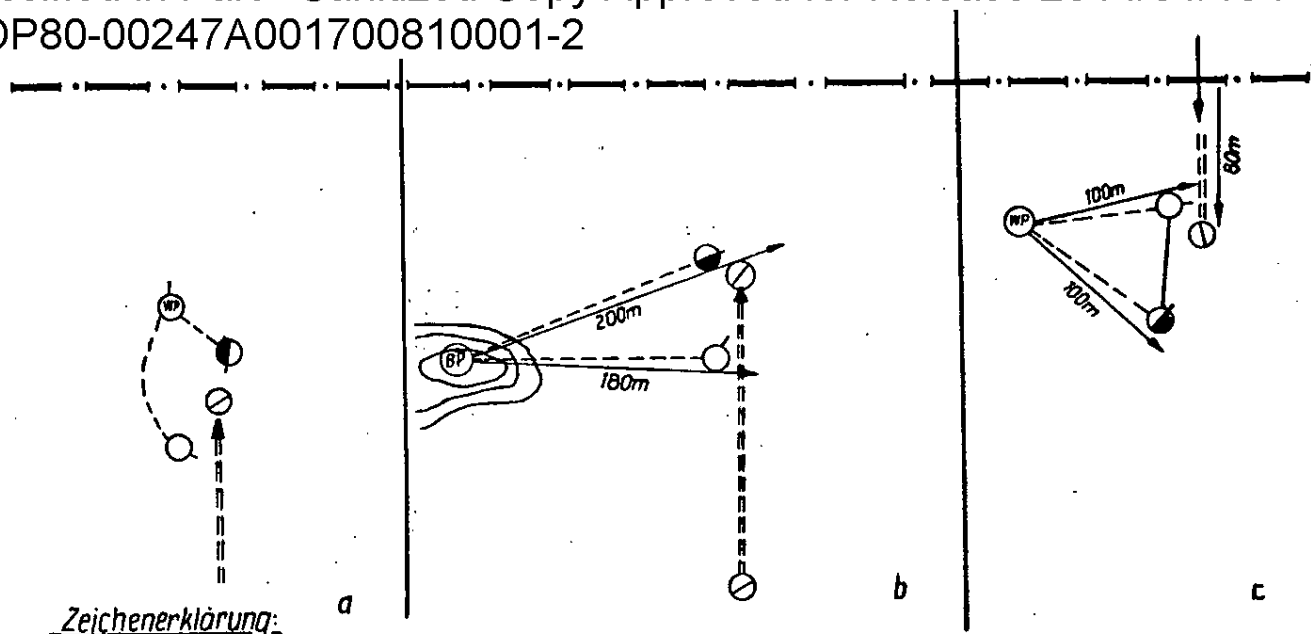
62. Führt die Spur in ein Gebäude oder besteht der Verdacht, daß sich der Grenzverletzer im betreffenden Gebäude verborgen hält, ist das Gebäude zu durchzusuchen (siehe dazu Ziffer 52 Absatz 2, 3. Strich). Reichen die Kräfte des Grenzpostens auf Grund der Lage bzw. der Größe des Gebäudes nicht aus, um während der Durchsuchung gleichzeitig das Gebäude von außen sichern zu können, ist das Gebäude zu beobachten und zu sichern sowie dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Mit der Durchsuchung ist zu beginnen, wenn Verstärkungskräfte eingetroffen sind.

63. Ist die Spur verlorengegangen und nicht wieder aufzufinden und kann auf Grund der örtlichen Bedingungen die wahrscheinliche Richtung der Bewegung des Grenzverletzers nicht bestimmt werden, hat der Postenführer die Beobachtung des Geländes zu organisieren und darüber dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

Die vorläufige Festnahme

64. Die vorläufige Festnahme von Grenzverletzern hat der Postenführer wie folgt zu organisieren:

- Bewegen sich die Grenzverletzer in Richtung des Standortes des Grenzpostens, hat er die Angehörigen des Grenzpostens so einzusetzen, daß sich die Grenzverletzer von selbst in die Einkreisung begeben (siehe Abb. 7a).
- Bewegen sich die Grenzverletzer seitlich des Standortes des Grenzpostens, ist die Stellung zu verlassen, den Grenzverletzern ist der Weg zur Staatsgrenze abzuschneiden, sie sind einzukreisen und vorläufig festzunehmen (siehe Abb. 7b und 7c).



Zeichenerklärung:

- = Postenführer
- = Grenzposten
- ⊙ = Wachposten
- ⊘ = Grenzverletzer
- ⋯ = Weg des Grenzverletzers
- ⊙ = Beobachtungsposten

Abb. 7 Handlungen der Grenzposten zur vorläufigen Festnahme (Beispiel)

a — Grenzverletzer aus Richtung DDR bewegt sich zur Stellung des Grenzpostens; b und c — Grenzverletzer aus Richtung DDR bewegt sich seitlich der Stellung des Grenzpostens

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 vom Standort des
Grenzpostens, sind sie zu verfolgen, zu überholen, ein-
zukreisen und vorläufig festzunehmen.

- Grenzverletzer, die sich in Richtung des angrenzenden
Staates bewegen und erst vor der Linie der vorderen
Begrenzung der Grenzposten festgestellt werden, sind
zum Stehenbleiben aufzufordern. Kommen die Grenz-
verletzer dieser Aufforderung nicht nach, ist entspre-
chend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schuß-
waffe zu handeln und das Überschreiten der Staats-
grenze nicht zuzulassen.

65. Bei der Festlegung des Festnahmeortes hat der Posten-
führer seine Maßnahmen so zu treffen, daß

- Fluchtmöglichkeiten ausgeschlossen sind,
- alle Sicherungsmöglichkeiten gewährleistet sind,
- der Festnahmeort vom angrenzenden Staat aus nach
Möglichkeit nicht eingesehen werden kann.

66. (1) Bei der vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern
ist das Überraschungsmoment auszunutzen. Die Grenzver-
letzer sind mit „Halt — Grenzposten — Hände hoch!“ an-
zurufen. Kommen die Grenzverletzer dieser Aufforderung
nicht nach, so ist deren vorläufige Festnahme mit allen
Mitteln zu erzwingen.

(2) Grenzverletzer, die der Aufforderung nachgekommen
sind, erhalten die Weisung, sich umzudrehen (dem Posten
abgekehrt), Waffen oder andere Gegenstände, die sie in
den Händen halten, fallen zu lassen und vom Gepäck weg-
zutreten. Der Postenführer hat dem vorläufig festgenom-
menen Grenzverletzer anzudrohen, daß bei Fluchtversuch
von der Waffe Gebrauch gemacht wird, einem Posten die
Durchsuchung des vorläufig Festgenommenen zu befehlen
und aus einer Deckung heraus den Durchsuchenden zu
sichern.

(3) Bei der vorläufigen Festnahme darf nicht mehr als
unbedingt notwendig gesprochen werden. Es ist verboten,

den vorläufig Festgenommenen zu beleidigen oder zu mißhandeln.

67. Wurden bei Grenzverletzungen Wasserfahrzeuge verwendet, sind die Grenzverletzer vorläufig festzunehmen und die Wasserfahrzeuge mit allen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen sicherzustellen.

VII. Die Durchsuchung vorläufig festgenommener Grenzverletzer und das Absuchen des Festnahmeortes

68. (1) Die Durchsuchung vorläufig festgenommener Grenzverletzer hat das Ziel, Waffen und andere Gegenstände, die zum Überfall auf den Grenzposten geeignet sind, sowie Dokumente sicherzustellen.

(2) Bei der Durchsuchung eines vorläufig Festgenommenen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der Durchsuchende muß ständig bereit sein, einen Überfall durch den vorläufig Festgenommenen abzuwehren.
- Das Hauptaugenmerk ist darauf zu legen, Waffen, Munition, Gift und sonstige Mittel, die zum Angriff auf die Angehörigen des Grenzpostens oder vom vorläufig Festgenommenen zur eigenen Verletzung benutzt werden können, zu finden und dem vorläufig Festgenommenen abzunehmen.
- Dem vorläufig Festgenommenen sind weiterhin alle Ausweispapiere und anderen Schriftstücke abzunehmen.
- Es ist darauf zu achten, daß vom vorläufig Festgenommenen keine Gegenstände weggeworfen oder vernichtet werden oder auf andere Art und Weise verlorengehen.

69. Vor der Durchsuchung des Grenzverletzers ist dieser aufzufordern, die Arme senkrecht nach oben auszustrecken und die Hände zu öffnen.

70. (1) Der durchsuchende Posten hat die Waffe zu sichern und auf den Rücken zu nehmen.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 Grenzverletzer heranzutreten und ihn zu durchsuchen (siehe Abb 8). Er hat sich dabei so aufzustellen, daß er vom vorläufig Festgenommenen nicht umklammert oder mit den Beinen umgestoßen werden kann. Die Durchsuchung hat an den Händen zu beginnen und ist sorgfältig bis zu den Füßen durchzuführen (siehe Abb, 9).

71. Die sichernden Posten sind so einzusetzen, daß sie die Handlungen des vorläufig Festgenommenen aus einer Deckung heraus genau beobachten und einen plötzlichen Überfall des vorläufig Festgenommenen auf den Durchsuchenden abwehren sowie einen Fluchtversuch verhindern können, ohne den Durchsuchenden zu gefährden (siehe Abb. 10). Die sichernden Posten haben die Waffen durchgeladen und gesichert im Anschlag zu halten.

72. (1) Wenn es die Lage erfordert, hat der Postenführer den vorläufig Festgenommenen anzuweisen, sich bäuchlings hinzulegen (siehe Abb. 11).

(2) Der durchsuchende Posten hat in Höhe der Körpermitte an den vorläufig Festgenommenen heranzutreten und die Rückenseite von den Händen bis zu den Füßen sorgfältig zu durchsuchen.

(3) Steht der Posten an der linken Seite des Grenzverletzers, hat er die rechte vordere Körperseite zu durchsuchen. Dazu ist der linke Arm des Grenzverletzers an dessen Körper heranzuziehen; der Posten hat sich mit dem rechten Knie auf die Handfläche des zurückgezogenen Armes zu knien (siehe Abb. 12). Danach ist der rechte Arm des Grenzverletzers über den Rücken zurückzuführen, um eine Hebelwirkung zu erreichen. Danach wird die rechte vordere Körperseite des Grenzverletzers so weit angehoben, daß sie gründlich durchsucht werden kann.

(4) Zur Durchsuchung der linken vorderen Körperseite hat der Posten von rechts an den Grenzverletzer heranzutreten (siehe Abb. 13 und 14).



Abb. 8 Durchsuchen eines Grenzverletzers

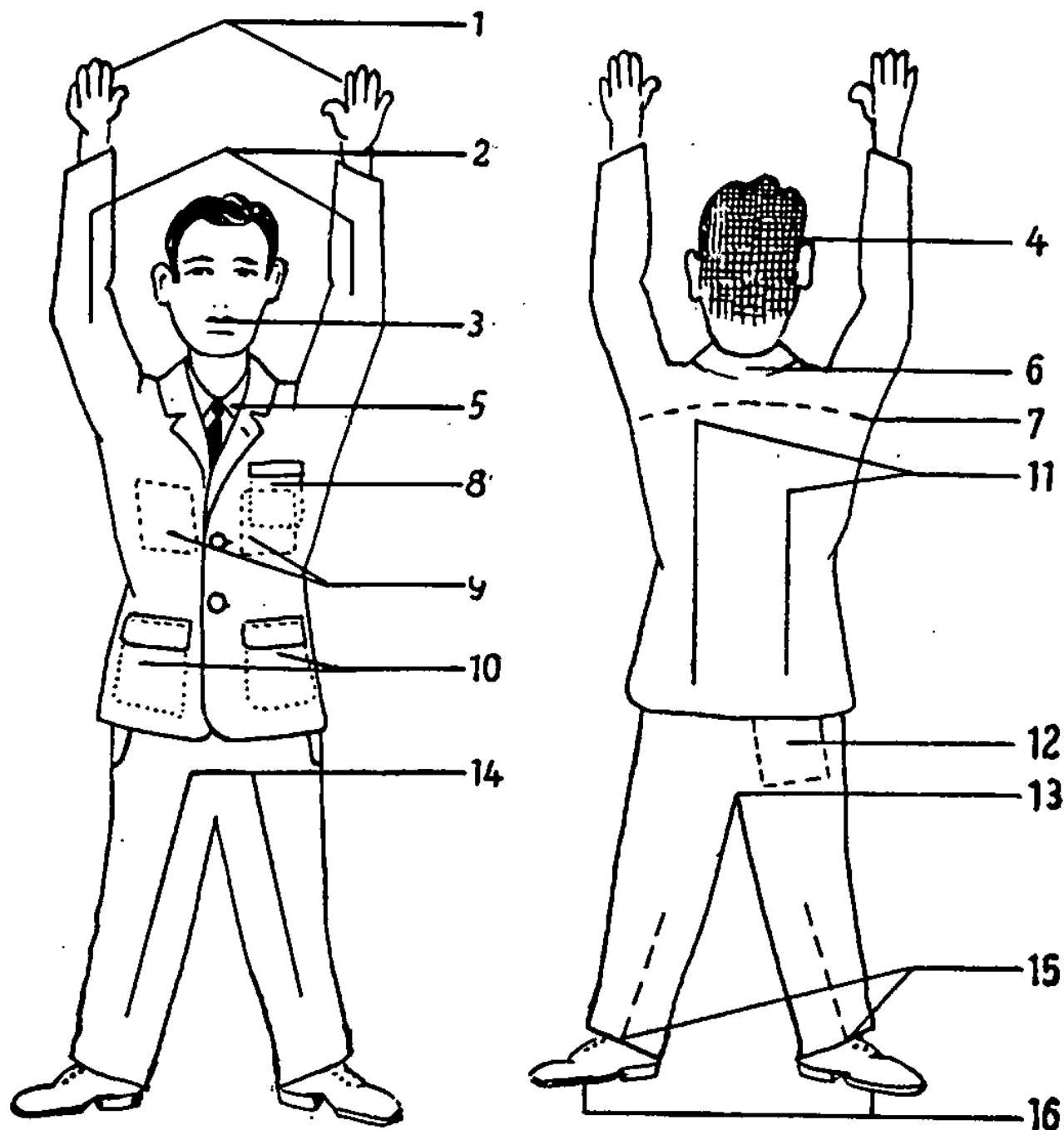


Abb. 9 Reihenfolge der Durchsuchung von vorläufig Festgenommenen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Abb. 10 Sicherung des Durchsuchenden

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Abb. 11

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Abb. 12

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2



Abb. 13

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2

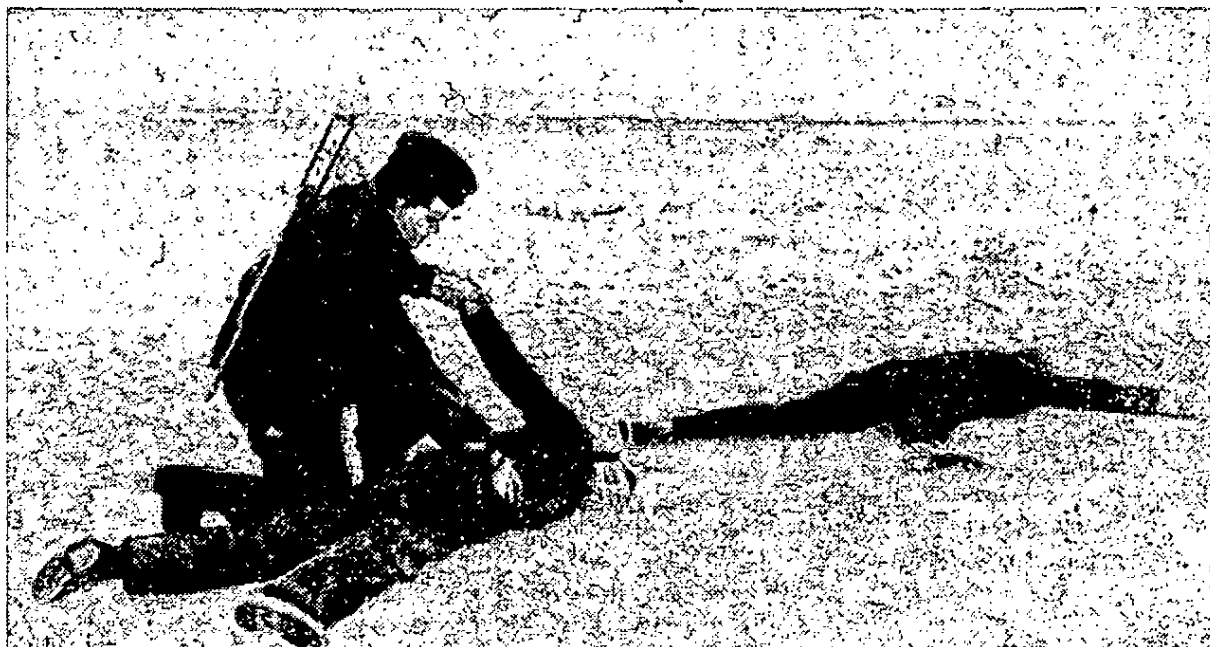


Abb. 14

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/01/10 :
CIA-RDP80-00247A001700810001-2

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 in mehreren Grenzverletzern hat der Postenführer diese sich hintereinander mit entsprechendem Abstand aufstellen bzw. hinlegen zu lassen.

(2) Der Anführer ist zuerst zu durchsuchen. Ist er nicht bekannt, dann ist der physisch stärkste Grenzverletzer zuerst zu durchsuchen. Die anderen vorläufig Festgenommenen sind in der Reihenfolge zu durchsuchen, in der sie stehen bzw. liegen. Wurde ein vorläufig Festgenommener durchsucht, ist er aufzufordern, sich mit dem festgelegten Abstand vor den vordersten vorläufig Festgenommenen aufzustellen bzw. hinzulegen.

74. Vorläufig festgenommene weibliche Personen sind aufzufordern, Waffen, Ausweispapiere und alle anderen Schriftstücke und Gegenstände, die sie bei sich führen, abzulegen. Sie dürfen nicht von männlichen Armeeingehörigen durchsucht werden. Es ist nur gestattet, die Oberbekleidung äußerlich zu besichtigen. Die körperliche Durchsuchung hat in der Grenzkompanie durch eine weibliche Person zu erfolgen.

75. Offene Gepäckstücke, wie Taschen, Beutel u.a., sind sofort am Durchsuchungsort, vernagelte, vernähte oder verschlossene Gegenstände erst vor dem Objekt der Grenzkompanie zu durchsuchen.

76. (1) Nach der Durchsuchung der vorläufig Festgenommenen sind diese vom Durchsuchungsort an einen in nächster Entfernung liegenden geeigneten Ort zu führen und zu bewachen.

(2) Der Festnahme- und der Durchsuchungsort sind im Umkreis von etwa 50 m nach weggeworfenen und versteckten Gegenständen der vorläufig Festgenommenen abzusuchen. Erfolgt die vorläufige Festnahme während der Dunkelheit, sind der Festnahme- und der Durchsuchungsort bei Tagesanbruch abzusuchen.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2
erletzer hat der
Postenführer darüber seinem Vorgesetzten Meldung zu er-
statten.

(2) Die Meldung muß folgendes enthalten:

- Uhrzeit und Ort der Festnahme,
- Anzahl der vorläufig Festgenommenen,
- Verhalten bei der vorläufigen Festnahme,
- genauer Aufenthaltsort des Grenzpostens,
- sichergestellte Gegenstände.

(3) Bis zur Zuführung der vorläufig Festgenommenen ist deren Bewachung unter gleichzeitiger Sicherung des zugewiesenen Postenbereiches zu organisieren.

VIII. Die Handlungen der Angehörigen des Grenzpostens bei der Zuführung vorläufig Festgenommener

78. Die Art und Weise der Zuführung von vorläufig Festgenommenen ist entsprechend der Lage vom Kompaniechef zu befehlen.

79. Grenzposten, die vorläufig Festgenommene zur Zuführung übernehmen, ohne die vorläufige Festnahme selbst durchgeführt zu haben, müssen

- sich über das Verhalten der vorläufig Festgenommenen während der vorläufigen Festnahme und der Durchsuchung sowie über die Ergebnisse der Durchsuchung berichten zu lassen,
- die sichergestellten Gegenstände der vorläufig Festgenommenen übernehmen.

80. (1) Bei mehreren vorläufig Festgenommenen hat der Postenführer die Reihenfolge der Marschordnung anzuweisen. Den vorläufig Festgenommenen ist das Sprechen miteinander und mit außenstehenden Personen zu verbieten. Ihnen anzudrohen, daß bei Fluchtversuch oder Widerstand von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wird.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 Festgenommenen ist
folgendes zu beachten:

- Die vorläufig Festgenommenen sind abhängig vom Gelände in Reihe oder Doppelreihe aufzustellen. Die Kolonne ist so kurz wie möglich zu halten. Die physisch Stärkeren haben sich am Schluß der Kolonne aufzustellen.
- Die Gepäckstücke sind individuell auf die Zuzuführenden aufzuteilen (den physisch Stärksten ist das meiste Gepäck zuzuweisen).
- Die Abstände und Zwischenräume in der Marschordnung müssen so gewählt werden, daß die Zuzuführenden ständig beobachtet werden können und ihre gegenseitige Verbindungsaufnahme ausgeschlossen ist.

81. (1) Haben die Zuzuführenden Fahrräder bei sich, sind sie anzuweisen, die Ketten von der Übersetzung zu nehmen und die Luft bis auf ein Minimum aus den Schläuchen zu lassen.

(2) Haben die Zuzuführenden Kraftträder bei sich, sind sie zu veranlassen, die Zündkerze zu entfernen und dem Postenführer zu übergeben.

(3) Insassen von Kfz. haben das Fahrzeug zu verlassen und sind zu Fuß zuzuführen. Das Kfz. ist durch einen Kraftfahrer der Einheit nachzuführen.

82. In und am Rande einer Großstadt sind die Grenzverletzer zu Fuß an die vom Kompaniechef befohlenen Stellen zu führen und von dort mit Kfz. abzutransportieren. Werden mehrere Grenzverletzer mit Kfz. zugeführt, sind Sicherungsfahrzeuge einzusetzen.

83. Bei der Zuführung von vorläufig Festgenommenen ist der Marschweg so festzulegen, daß er nicht durch unübersichtliches Gelände und durch Ortschaften führt; belebte Straßen und Wege sind ebenfalls nicht zu benutzen. Vorläufig Festgenommene dürfen nicht entlang der Staats-

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 rensystem) zu-
geführt werden.

84. Bei der Zuführung von vorläufig Festgenommenen und beim Halt sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Besteht der Grenzposten aus zwei Grenzsoldaten, haben sie an den Flanken hinter den Zuzuführenden zu gehen.
- Besteht der Grenzposten aus mehr als zwei Grenzsoldaten, hat ein Grenzsoldat hinter den vorläufig Festgenommenen zu gehen, alle anderen haben seitlich in die Tiefe gestaffelt an den Flanken zu gehen.
- Die Grenzsoldaten haben einen solchen Abstand zu den Zuzuführenden einzuhalten, daß ein plötzlicher Überfall durch die Zuzuführenden nicht möglich ist.
- Verfügt der Grenzposten über einen Diensthund, ist dieser am Schluß der Kolonne einzusetzen; verfügt der Grenzposten über mehrere Diensthunde, sind sie an der Seite gestaffelt einzusetzen.
- Der Postenführer hat seinen Platz so zu wählen, daß er die Handlungen der Zuzuführenden übersehen und die ihm Unterstellten führen kann.
- Die Waffen sind durchgeladen und gesichert im Hüftanschlag zu tragen.

85. Während der Zuführung ist es den Grenzsoldaten verboten,

- sich von den Zuzuführenden zu trennen,
- zu rauchen, zu essen und zu trinken,
- sich ablenken zu lassen oder auf andere Art die Wachsamkeit zu vernachlässigen,
- fremde Fahrzeuge zum Transport der Zuzuführenden zu benutzen.

86. Wird der Grenzposten durch außenstehende Personen überfallen, hat der Postenführer den Zuzuführenden zu befehlen, sich sofort hinzulegen. Die Zuzuführenden sind von den Grenzsoldaten zu bewachen, die sich auf der dem Überfall abgewandten Seite der Marschordnung befinden. Die anderen Posten haben den Überfall abzuwehren.

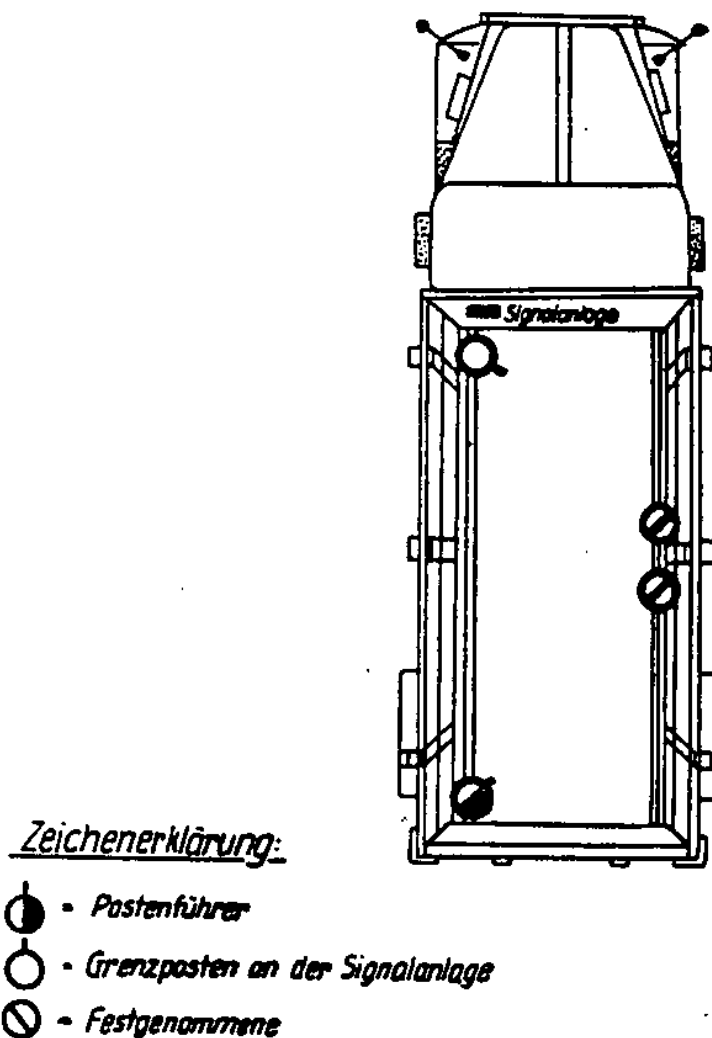


Abb. 15 Zuführung von vorläufig festgenommenen Grenzverletzern auf einem LKW

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 nommenen dürfen nur Kraftfahrzeuge verwendet werden, die für den Personentransport zugelassen sind.

(2) Zum Transport vorläufig Festgenommener ist das Kraftfahrzeug mit einer an den Seiten fest verschlossenen Plane zu versehen. Die Zuzuführenden haben auf der rechten Sitzbank Platz zu nehmen. Die Sitzbank darf nicht bis zur hinteren Bordwand besetzt werden. Gefährliche Grenzverletzer sind zu fesseln. Bei Dunkelheit ist die Ladefläche zu beleuchten.

(3) Die Posten haben auf der linken Sitzbank Platz zu nehmen. Ein Posten hat an der Signalanlage und ein weiterer Posten in der linken hinteren Wagenecke an der Bordwand Platz zu nehmen (siehe Abb. 15). Der Abstand der Posten zu den Zuzuführenden muß so groß sein, daß die Anwendung der Schußwaffe gewährleistet und ein plötzlicher Überfall auf die Grenzposten unmöglich ist.

88. Bei Fluchtversuch während der Fahrt ist das Fahrzeug anzuhalten. Der Postenführer hat die Flüchtigen mit den vorher dazu eingeteilten Grenzsoldaten zu verfolgen und erneut vorläufig festzunehmen. Wenn notwendig, ist entsprechend den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe zu handeln.

IX. Das Zusammenwirken der Grenzposten

89. Das Zusammenwirken besteht in der Koordinierung der Handlungen nach Ziel, Zeit und Ort sowie in der gegenseitigen Hilfeleistung der Grenzposten sowie zwischen den Grenzposten und der Einheit.

90. Der Erfolg des Zusammenwirkens der Grenzposten wird gewährleistet durch

- das Kennen der erhaltenen Befehle,
- das Kennen des Geländes im Grenzabschnitt,
- das Kennen der Einsatzorte der Nachbarposten und der Standorte der Dienstboote,

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 ing der Bootsliege-
plätze durch die Sicherungsabteilung der Deutschen Volks-
polizei,

- die ständige Bereitschaft eines jeden Grenzpostens zur Hilfeleistung gegenüber seinem Nachbarposten,
- die Beherrschung sowie richtige und rechtzeitige Anwendung der Nachrichtenmittel und der festgelegten Signale.

91. (1) Für die Organisation des Zusammenwirkens gelten folgende Begriffe:

a) Von den Grenzposten zur Einheit

- Alarmgruppe kommen!
- Offizier zur Grenze!
- Durchbruch ins Hinterland!
- Versuch des Durchbruchs in Richtung des angrenzenden Staates!
- Eilt zur Hilfe!

b) Von der Einheit zu den Grenzposten

- Signal aufgenommen!
- Alle Posten an das Grenzmeldenetz!

(2) Die Signale dazu sind vom Vorgesetzten festzulegen und über Funk, Grenzmeldenetz oder mit der Leuchtpistole zu geben.

92. (1) Auf das Signal „Eilt zur Hilfe“ haben sich die Grenzposten sofort entsprechend den Festlegungen des Zusammenwirkens Hilfe zu leisten.

(2) Die zur Hilfeleistung eintreffenden Grenzposten haben sich gegenseitig bei der Bekämpfung der Grenzverletzer zu unterstützen, ohne daß durch den Gebrauch der Schußwaffe eigene Kräfte gefährdet werden.

(3) Die Führung der Grenzposten hat in diesem Fall der dienststellungs- bzw. dienstgradhöchste Postenfürer zu übernehmen, bei gleichen Dienststellungen und Dienstgraden der Postenfürer, der zuerst am Einsatzort eintraf.

CIA-RDP80-00247A001700810001-2 ndig, haben die zur Hilfe geeilten Grenzposten sofort wieder ihre Postenbereiche aufzusuchen und ihren Dienst gemäß Befehl fortzusetzen. Vor der Rückkehr in die eigenen Postenbereiche ist dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Nach dem Eintreffen im eigenen Postenbereich ist dem Vorgesetzten die Lage im Postenbereich zu melden.

93. Alle an Flüssen und Seeabschnitten eingesetzten Grenzposten haben mit den Dienstbooten in folgenden Fällen zusammenzuwirken:

- bei der gemeinsamen Sicherung eines Postenbereiches,
- bei der vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern,
- bei Überfällen auf Dienstboote durch Wasserfahrzeuge des Gegners bzw. beim Unschädlichmachen angelandeter bewaffneter Grenzverletzer,
- bei der Hilfeleistung bei Havarien.

94. (1) Die an Fluß- und Seeabschnitten eingesetzten Grenzposten haben den Dienstbooten durch ihre Nachrichten- oder Signalmittel den Standort der Grenzverletzer und die Art und Weise der benötigten Hilfe zu übermitteln.

(2) Bei Gefechtshandlungen haben die Dienstboote mit den Grenzposten zusammenzuwirken, ohne die Aufforderung zur Hilfeleistung abzuwarten.

(3) Die am Ufer eingesetzten Grenzposten müssen die Handlungen der Dienstboote beobachten und diese beim Überfall durch andere Boote mit Feuer unterstützen.

95. (1) Um die Nachrichtenmittel richtig einsetzen zu können, müssen alle Grenzposten

- die Anwendung und Handhabung aller zum Einsatz gelangenden Nachrichtenmittel kennen und
- bei der Kontrolle der Nachrichtenverbindungen im Abschnitt alle festgestellten Schäden sofort der Einheit melden.

engeräten sind die
regeln der Grenzposten einzuführen.

96. (1) Das Kennwort und die Parole dienen zur Legitima-
tion bei der Ablösung und Kontrolle der Grenzposten so-
wie bei der Annäherung von Nachbarposten und anderen
Armeeangehörigen an den Grenzposten.

(2) Die Parole ist zu fordern

- bei der Ablösung der Grenzposten, wenn der unmittel-
bare Wachvorgesetzte des abzulösenden Grenzpostens
nicht dabei ist,
- von allen Vorgesetzten, mit Ausnahme der unmittel-
baren und direkten Wachvorgesetzten bis einschließlich
Kompaniechef, die dem Angehörigen des Grenzpostens
persönlich bekannt sind,
- von Nachbarposten, mit Ausnahme derjenigen, die dem
Angehörigen des Grenzpostens persönlich bekannt sind
und für das Zusammenwirken bzw. als Nachbarposten
befohlen wurden,
- während der Dunkelheit und bei begrenzter Sicht von
allen Personen, die sich dem Grenzposten nähern.

(3) Auf den Anruf des Grenzpostens „Halt—Grenzposten—
Parole!“ hat der Angerufene die Parole zu nennen; der
Grenzposten hat mit dem Kennwort zu antworten. Parole
und Kennwort sind leise, jedoch für den Fordernden ver-
ständlich zu geben.

(4) Diejenigen, die die Parole nicht kennen, sind vorläufig
festzunehmen.

	Seite
I. Allgemeines	5
II. Die allgemeinen Pflichten der Angehörigen des Grenzpostens	6
III. Die Pflichten des Postenführers	11
IV. Die Arten der Posten und ihre Aufgaben	16
Allgemeines	16
Die Grenzstreife	16
Die Kontrollstreife	17
Der Wachposten	22
Der Beobachtungsposten	28
Der Horchposten	29
Der Hinterhaltposten	30
Der Suchposten	31
V. Die Handlungen der Angehörigen des Grenzpostens bei der Kontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen	34
VI. Die Handlungen der Angehörigen des Grenzpostens bei der Verfolgung und vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern	40
Die Verfolgung	40
Die vorläufige Festnahme	41
VII. Die Durchsuchung vorläufig festgenommener Grenzverletzer und das Absuchen des Festnahmeortes	44
VIII. Die Handlungen der Angehörigen des Grenzpostens bei der Zuführung vorläufig Festgenommener	54
IX. Das Zusammenwirken der Grenzposten	58